

Unfallversicherung für Tod und Invalidität (K)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2004

Vertrag																																																					
Zweck	<i>K Art. 1</i> Wir erbringen Leistungen als Folge eines Unfalles oder einer unfallähnlichen Körperschädigung.																																																				
Kündigung	<i>K Art. 2</i> Sie können die Versicherung auf ein Monatsende schriftlich kündigen.																																																				
Leistungen																																																					
Übersicht	<i>K Art. 3</i> Todesfall ¹ Wir entrichten die versicherte Todesfallsumme, wenn der Unfall sofort oder innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an gerechnet zum Tode führt. ² Anspruchsberechtigt sind Ihre Begünstigten. Fehlt eine Begünstigungsreihenfolge, so gilt die gesetzliche Erbfolge mit Ausnahme des Gemeinwesens. Fehlen Anspruchsberechtigte, so bezahlen wir die Bestattungskosten. Invaliditätsfall ¹ Wir entrichten die versicherte Invaliditätssumme bei voraussichtlich bleibender Invalidität je nach deren Grad gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. ² Die Invaliditätsentschädigung wird Ihnen ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfalltag.																																																				
Invaliditätsgrad	<i>K Art. 4</i> ¹ Der Invaliditätsgrad bestimmt sich nach folgenden Prozentsätzen (Gliederskala):																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Invalidität</th> <th>Grad in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses, gänzliche Lähmung, unheilbare, jedes vernunftmässige Handeln ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung.</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Oberarm</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Unterarm</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>Hand</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Daumen im Mittelhandglied</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Daumen, Mittelhandglied erhalten</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>Vorderstes Glied des Daumens</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Zeigefinger</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Mittelfinger</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Ringfinger</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Kleinfinger</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Ein Bein im Oberschenkel</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Ein Bein im Unterschenkel</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Ein Fuss</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Eine Grossezehe</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Übrige Zehen, je</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Sehkraft eines Auges</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Gehör beider Ohren</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Gehör eines Ohres</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Gehör eines Ohres, wenn dasjenige des anderen Ohres vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war.</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Niere</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Geruchssinn</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Geschmackssinn</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Milz</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>	Invalidität	Grad in %	Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses, gänzliche Lähmung, unheilbare, jedes vernunftmässige Handeln ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung.	100	Oberarm	70	Unterarm	65	Hand	60	Daumen im Mittelhandglied	25	Daumen, Mittelhandglied erhalten	22	Vorderstes Glied des Daumens	10	Zeigefinger	15	Mittelfinger	10	Ringfinger	9	Kleinfinger	7	Ein Bein im Oberschenkel	60	Ein Bein im Unterschenkel	50	Ein Fuss	45	Eine Grossezehe	8	Übrige Zehen, je	3	Sehkraft eines Auges	30	Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige	70	Gehör beider Ohren	60	Gehör eines Ohres	15	Gehör eines Ohres, wenn dasjenige des anderen Ohres vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war.	45	Niere	20	Geruchssinn	10	Geschmackssinn	10	Milz	10
Invalidität	Grad in %																																																				
Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses, gänzliche Lähmung, unheilbare, jedes vernunftmässige Handeln ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung.	100																																																				
Oberarm	70																																																				
Unterarm	65																																																				
Hand	60																																																				
Daumen im Mittelhandglied	25																																																				
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22																																																				
Vorderstes Glied des Daumens	10																																																				
Zeigefinger	15																																																				
Mittelfinger	10																																																				
Ringfinger	9																																																				
Kleinfinger	7																																																				
Ein Bein im Oberschenkel	60																																																				
Ein Bein im Unterschenkel	50																																																				
Ein Fuss	45																																																				
Eine Grossezehe	8																																																				
Übrige Zehen, je	3																																																				
Sehkraft eines Auges	30																																																				
Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige	70																																																				
Gehör beider Ohren	60																																																				
Gehör eines Ohres	15																																																				
Gehör eines Ohres, wenn dasjenige des anderen Ohres vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war.	45																																																				
Niere	20																																																				
Geruchssinn	10																																																				
Geschmackssinn	10																																																				
Milz	10																																																				

² Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern und Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

³ Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Prozentsatz.

⁴ Bei vorstehend nicht aufgeführten Beeinträchtigungen der Gesundheit bestimmt sich der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze, wobei für psychische und nervöse Störungen eine organische Schädigung des Nervensystems vorausgesetzt wird.

⁵ Sind vom Unfall mehrere Körperteile oder Organe betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch nie mehr als 100 Prozent betragen.

⁶ An eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für welche keine Invaliditätsleistungen geschuldet sind, die aber dennoch infolge psychischer Belastung eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergüten wir: 10% der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes; 5% dieser Summe bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Invaliditäts-
entschädigung

K Art. 5

¹ Wir ermitteln die Invaliditätsentschädigung bei einem Invaliditätsgrad von bis und mit 25% aufgrund der einfachen Versicherungssumme.

² Wir erhöhen die Entschädigung bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 25% gemäss nachstehender Skala:

Von %	Auf %	Von %	Auf %	Von %	Auf %	Von %	Auf %	Von %	Auf %
26	28	41	73	56	130	71	205	86	280
27	31	42	76	57	135	72	210	87	285
28	34	43	79	58	140	73	215	88	290
29	37	44	82	59	145	74	220	89	295
30	40	45	85	60	150	75	225	90	300
31	43	46	88	61	155	76	230	91	305
32	46	47	91	62	160	77	235	92	310
33	49	48	94	63	165	78	240	93	315
34	52	49	97	64	170	79	245	94	320
35	55	50	100	65	175	80	250	95	325
36	58	51	105	66	180	81	255	96	330
37	61	52	110	67	185	82	260	97	335
38	64	53	115	68	190	83	265	98	340
39	67	54	120	69	195	84	270	99	345
40	70	55	125	70	200	85	275	100	350

Vorzustand,
mitwirkende
Ursache und
Anrechnung

K Art. 6

¹ Sofern Sie bereits vor dem Unfall invalid waren, bezahlen wir Ihnen die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich gemäss dieser Unfallversicherung aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.

² Sind Ihre Gesundheitsschädigungen nur zum Teil auf versicherte Ereignisse zurückzuführen, so werden die Leistungen nach sachverständigem Ermessen verhältnismässig gekürzt.

³ Allfällig wegen des gleichen Unfalls aus diesem Vertrag erbrachte Invaliditätsleistungen werden an die Todesfallleistungen angerechnet.

Umschulungs-
kosten

K Art. 7

Wir vergüten Ihnen anfallende Kosten für eine Berufsumschulung, sofern diese infolge eines versicherten Unfalls notwendig wurde. Die Leistungen werden in Ergänzung zur IV erbracht und belaufen sich maximal auf 10% der versicherten Invaliditätssumme.

Ausschlüsse

K Art. 8

Keine Leistungen werden erbracht wenn:

- Unfälle nicht innerhalb von 5 Tagen bzw.
- Todesfälle nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.
- Auskünfte, die zur Feststellung des versicherten Ereignisses notwendig sind, nicht erteilt bzw.
- Untersuchungshandlungen behindert werden.
- die Einwilligung für notwendige Abklärungen verweigert wird.